

AnwaltsPraxis

Hubert W. van Bühren (Hrsg.)



# Handbuch Versicherungsrecht

8. Auflage



Deutscher **Anwalt** Verlag

**van Bühren (Hrsg.)**

Handbuch Versicherungsrecht



AnwaltsPraxis

# Handbuch Versicherungsrecht

---

8. Auflage 2025

Herausgegeben von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Dr. Hubert W. van Bühren,  
Köln



Deutscher**Anwalt**Verlag

## Vorwort

Das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) hat den Praxistest glänzend bestanden und sich bewährt.

Herzstück des VVG 2008 ist der **Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips** bei grober Fahrlässigkeit. Der Versicherungsnehmer erhält auch dann anteiligen Versicherungsschutz, wenn er sich bei Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhungen oder Herbeiführung des Versicherungsfalles grobfahrlässig verhalten hat. Die vermeintliche Befürchtung einiger Versicherer, durch die Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit sei mit einer **Prozessflut** zu rechnen, hat sich **nicht** bestätigt. Im Gegenteil, die Deckungsprozesse bei grober Fahrlässigkeit sind rückläufig, da für viele Versicherungsnehmer es nicht einsichtig war, dass nach altem Recht bei grober Fahrlässigkeit die Leistungspflicht in vollem Umfang entfiel wie bei Vorsatz. Die meisten Versicherungsnehmer **akzeptieren** bei grober Fahrlässigkeit eine **Reduzierung** der Versicherungsleistung, bei der das Maß der groben Fahrlässigkeit berücksichtigt wird.

Zu den wesentlichen Neuerungen des VVG 2008 gehört auch, dass **einfache Fahrlässigkeit** bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhung **nicht** mehr sanktioniert wird.

Nach altem Recht führten Obliegenheitsverletzungen auch dann zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn diese generell geeignet waren, die Interessen des Versicherers zu gefährden („**Relevanztheorie**“). Nunmehr gilt das **Kausalitätserfordernis**, so dass Obliegenheitsverletzungen sich nur dann auswirken können, wenn diese kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles waren. Dieses Kausalitätserfordernis entfällt lediglich bei **Arglist**.

Folgerichtig berufen sich die meisten Versicherer bei ihrer Deckungsablehnung auf Arglist. Der BGH hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass **nicht jede vorsätzlich falsche Angabe** des Versicherungsnehmers den Vorwurf der **Arglist** rechtfertigt. Der Versicherungsnehmer muss **bewusst** und **willentlich** auf die Entscheidung des Versicherers einwirken wollen. Der BGH hat weiterhin klargestellt, dass Obliegenheitsverletzungen **nach** Deckungsablehnung sich **nicht** mehr auswirken können, selbst bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Auch die in Kommentierung und Literatur diskutierte Frage, ob auch eine „**Nullquote**“ bei grober Fahrlässigkeit in Betracht kommt, ist zwischenzeitlich durch den BGH bejaht worden. Wie nach altem Recht, entfällt z.B. der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei **absoluter Fahrlässigkeit** des Versicherungsnehmers.

Dem Auftrag des Gesetzgebers, durch **individuelle Quoten** zur Einzelfallgerechtigkeit beizutragen, wird in den meisten Entscheidungen Rechnung getragen. Die grobe Fahrlässigkeit hat eine Vielzahl von **subjektiven** Komponenten, die bei jedem Fall auch gesondert zu bewerten sind.

Die in Kommentierung und Literatur umstrittene Frage, ob der **Gerichtsstand** gemäß § 215 VVG auch für **juristische Personen** gilt, ist zwischenzeitlich durch das Urteil des BGH vom 8.11.2017 (IV ZR 551/15, r+s 2018, 54) entschieden worden: Auch juristische Personen können an ihrem Sitz Deckungsansprüche gegen ihren Versicherer geltend machen. Auch der Standard-Kommentar *Prölss/Martin* hat sich zwischenzeitlich der Auffassung angeschlossen, dass auch juristische Personen an **ihrem Sitz** Deckungsansprüche gegen ihre Versicherung geltend machen.

In der **Rechtsschutzversicherung** hat die Rechtsprechung zum Vertragsrechtsschutz einen **Paradigmenwechsel** vorgenommen: Als Versicherungsfall gilt der Verstoß, auf den sich der Versicherungsnehmer beruft. Nicht die unrichtigen Angaben des Versicherungsnehmers bei Vertragsschluss lösen den **Versicherungsfall** aus, Versicherungsfall ist vielmehr die **Deckungsablehnung** des Versicherers, auch wenn dieser sich auf unrichtige Angaben bei Vertragsschluss beruft.

Die bis zum 1.6.2024 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung zu allen Versicherungszweigen ist in dieser 8. Auflage berücksichtigt worden. Ältere Entscheidungen werden nur dann zitiert, wenn sie auch unter der Ägide des neuen VVG relevant sind.

Zu Gunsten des redaktionellen Teils dieser Auflage ist auf den Abdruck der jeweiligen **Versicherungsbedingungen** verzichtet worden, zumal diese im Regelfall dem Versicherungsnehmer vorliegen. Sie sind in einem **Download** zu dem Werk zu finden. In Zweifelsfällen ist es sinnvoll, unter Hinweis auf § 3 VVG beim Versicherer Abschriften des Versicherungsscheins und der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AVB anzufordern.

Die 8. Auflage des Handbuchs Versicherungsrecht bietet für Rechtsanwälte und Richter, Versicherungsangestellte und Versicherungsvermittler die Möglichkeit, sich mit dem VVG 2008 und der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsprechung vertraut zu machen.

Herausgeber und Autoren sind für Kritik und Anregungen dankbar und werden diese gerne bei der nächsten Auflage berücksichtigen.

*Dr. Hubert W. van Bühren*

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Versicherungsrecht

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Autorenverzeichnis .....	IX
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	XI
Verzeichnis der Versicherungsbedingungen im Download .....	XIII
Musterverzeichnis .....	XVII
§ 1 Versicherungsvertragsrecht <i>Dr. Hubert W. van Bühren</i> .....	1
§ 2 Kraftfahrtversicherung <i>Rolf Klutinius/Jan Therstappen</i> .....	99
§ 3 Hausratversicherung <i>Hilmar Stobbe/Dr. Knut Höra</i> .....	183
§ 4 Wohngebäudeversicherung <i>Dr. Lars Damke/Dr. Martin van Bühren</i> .....	265
§ 5 Feuerversicherung <i>Hilmar Stobbe</i> .....	317
§ 6 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung <i>Dr. Lars Damke</i> .....	403
§ 7 Reisegepäckversicherung <i>Claudia Richter</i> .....	459
§ 8 Reiserücktrittskosten-Versicherung <i>Claudia Richter</i> .....	509
§ 9 Allgemeine Haftpflichtversicherung <i>Kerstin Hartwig</i> .....	541
§ 10 Haftung und Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts <i>Stephan Kohlhaas/Erich Hartmann/Phillip Hartmann</i> .....	583
§ 11 Heilwesenversicherung <i>Prof. Dr. Karl Otto Bergmann/Dr. Carolin Wever/Dr. Max Middendorf</i> .....	659
§ 12 Produkthaftpflichtversicherung <i>Prof. Dr. Tobias Lenz</i> .....	729
§ 13 Rechtsschutzversicherung <i>Dr. Klaus Schneider</i> .....	809
§ 14 Lebensversicherung <i>Dr. Tobias Prang</i> .....	945
§ 15 Private Berufsunfähigkeitsversicherung <i>Rebecca Vollmer, LL.M./Dr. Wolfgang Dunkel/Dr. Susanne Mokhtari</i> .....	1141

§ 16	Private Unfallversicherung <i>André Naumann</i> .....	1309
§ 17	Krankenversicherung <i>Vicki Irene Commer</i> .....	1399
§ 18	Transportversicherung <i>Dominic Steinborn</i> .....	1573
§ 19	Vertrauensschadenversicherung <i>Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill)/Moritz D. Rumpff</i> .....	1637
§ 20	Warenkreditversicherung <i>Dr. Thomas Langen</i> .....	1675
§ 21	Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung <i>Thomas Markert/Christopher Üink</i> .....	1697
§ 22	Umwelthaftpflicht-Versicherung <i>Carsten Laschet</i> .....	1733
§ 23	Umweltschadensversicherung <i>Carsten Laschet</i> .....	1751
§ 24	D&O-Versicherung <i>Prof. Dr. Tobias Lenz</i> .....	1763
	Stichwortverzeichnis .....	1865
	Benutzerhinweise für den Download .....	1931

## Autorenverzeichnis

*Prof. Dr. Karl Otto Bergmann*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Hamm

*Dr. Hubert W. van Bühren*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln

*Vicki Irene Commer*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungsrecht, München

*Dr. Lars Damke*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wiesbaden; Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit, Wiesbaden

*Erich Hartmann*

Rechtsanwalt, Köln

*Kerstin Hartwig*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungsrecht, Leipzig

*Rolf Klutinius*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln

*Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill)*

Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg

*Stephan Kohlhaas*

Rechtsanwalt, Köln

*Dr. Thomas Langen*

Rechtsanwalt, Köln

*Carsten Laschet*

Rechtsanwalt, Köln

*Prof. Dr. Tobias Lenz*

Rechtsanwalt, Köln

*Thomas Markert*

Head of Strategy and Product Development Property, Mülheim an der Ruhr

*Dr. Max Middendorf*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Hamm

*André Naumann*

Rechtsanwalt, Bornheim (Rhld.)

*Dr. Tobias Prang*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Hamburg

*Claudia Richter*

Rechtsanwältin, Hannover

*Moritz Rumpff*

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg

*Dr. Klaus Schneider*

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Langenhagen

*Dominic Steinborn*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Koblenz

*Hilmar Stobbe*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Hannover

*Christopher Üink*

Strategic Broker Property, Mülheim an der Ruhr

*Rebecca Vollmer, LL.M.*

Rechtsanwältin, Darmstadt

*Dr. Carolin Wever*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Hamm



## Allgemeines Literaturverzeichnis

Ausführliche Literaturhinweise befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln.

*Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 82. Auflage 2024

*Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrecht-Handbuch, 3. Auflage 2015

*Bruck/Möller* (Hrsg.), VVG – Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Band 1: Einführung; §§ 1 – 18 VVG, 10. Auflage 2020; Band 2: §§ 19 – 73 VVG, 10. Auflage 2022; Band 3: §§ 74 – 99 VVG, 9. Auflage 2010; Band 4: §§ 100 – 124 VVG, 10. Auflage 2021; Band 9: (§§ 178 – 191, AUB 2008), 9. Auflage 2011

*van Bühren/Naumann*, AnwaltFormulare Versicherungsrecht, 2015

*Burmann/Heß/Stahl*, Versicherungsrecht im Straßenverkehr, 2. Auflage 2010

*Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 83. Auflage 2024

*Halm/Engelbrecht/Krahe*, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 6. Auflage 2018

*Höra/Schubach*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Auflage 2022

*Honsell*, Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 1999

*Langheid/Rixecker*, Versicherungsvertragsgesetz, 7. Auflage 2022

*Langheid/Wandt*, MüKo Versicherungsvertragsgesetz: VVG, Band 1: §§ 1 – 99 VVG, VVG-InfoV, 3. Auflage 2022; Band 2: §§ 100 – 216 VVG, 3. Auflage 2024; Band 3: Nebengesetze – Systematische Darstellungen I, 3. Auflage 2024; Band 4: Systematische Darstellungen II, 3. Auflage 2024

*Looschelders/Pohlmann*, Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2023

*Meixner/Steinbeck*, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 2. Auflage 2011

*Nugel*, Kürzungsquoten nach dem VVG, 2. Auflage 2012

*Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 31. Auflage 2021

*Rüffer/Halbach/Schimikowski*, Versicherungsvertragsgesetz, Handkommentar, 4. Auflage 2019

*Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers*, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 4. Auflage 2021

*Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 45. Auflage 2024

*Veith/Gräfe/Lange/Rogler*, Der Versicherungsprozess, 5. Auflage 2023

*Zöller*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 35. Auflage 2024



# Verzeichnis der Versicherungsbedingungen im Download

Die folgenden Musterbedingungen finden Sie im Download zu diesem Werk. Diese Bedingungen sind für die Versicherer unverbindlich; ihre Verwendung ist rein fakultativ. Abweichende Bedingungen können vereinbart werden.

Die Bereitstellung der Musterbedingungen zu den §§ 2 bis 9, 12 bis 16, 18, 21 bis 24 erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die aktuellen Bedingungen können auch kostenfrei auf der Website des GDV ([www.gdv.de](http://www.gdv.de)) abgerufen werden.

Die Bereitstellung der Musterbedingungen zu § 10 erfolgt mit freundlicher Genehmigung der HDI Versicherung AG.

Die Bereitstellung der Musterbedingungen zu § 17 erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV). Die jeweils aktuellen Bedingungen können auch kostenfrei auf der Website des PKV ([www.pkv.de](http://www.pkv.de)) abgerufen werden.

Die Bereitstellung der Musterbedingungen zu § 19 erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Allianz Trade. Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

Die Bereitstellung der Musterbedingungen zu § 20 erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Atradius Kreditversicherung.

## **§ 2 – Kraftfahrversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015) – Stand: 17.4.2024

## **§ 3 – Hausratversicherung**

Allgemeine Hausratsversicherungsbedingungen 2010 – Version 1.1.2013

Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft)  
Monoline-Variante (VHB 2022) – Stand: Mai 2022

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 – Versicherungssummenmodell) – Stand: November 2023

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 – Quadratmetermodell)  
– Stand: November 2023

## **§ 4 – Wohngebäudeversicherung**

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wert 1914) –  
Version 1.1.2013

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 – Wert 1914  
„Gleitender Neuwert Plus“) – Stand: November 2023

## **§ 5 – Feuerversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) – Version 1.4.2014

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung (ECB 2010) – Version 1.4.2014

**§ 6 – Einbruchdiebstahl und Raubversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010) – Version 1.6.2011

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010) – Version 1.4.2014

**§ 7 – Reisegepäckversicherung**

Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung 2008/2021 (AT-Reise 2008/2021) – Stand: August 2021

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1992/2021) – Stand: August 2021

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reisegepäckversicherung (VB Reisegepäck 2008/2021) – Stand: August 2021

**§ 8 – Reiserücktrittskosten-Versicherung**

Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung 2008/2021 (AT-Reise 2008/2021) – Stand: August 2021

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung 2002/2021 (ABRV 2002/2021) – Stand: August 2021

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung 2008/2021 (VB-Reiserücktritt 2008/2021) – Stand: August 2021

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiseabbruchversicherung 2008/2021 (VB-Reiseabbruch 2008/2021) – Stand: August 2021

**§ 9 – Allgemeine Haftpflichtversicherung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) – Stand: Mai 2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV) – Stand: März 2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (inkl. Alternativen für die echte unterjährige Beitragszahlung) – Stand: Februar 2016

**§ 10 – Haftung und Berufshaftpflicht des Anwalts**

Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für wirtschaftsprüfende, steuer- und rechtsberatende Berufe (AVB-WSR) – Stand: Januar 2024

**§ 12 – Produkthaftpflichtversicherung**

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) – Stand: August 2008

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) – Stand: Januar 2015

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe – Stand: Februar 2016

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer – Stand: Februar 2016

Zusatz: Synopse ProdHM 2008 – ProdHM 2015

### **§ 13 – Rechtsschutzversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012) – Stand: März 2016

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012) – Stand: Juni 2017

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021) – Stand: August 2022

### **§ 14 Lebensversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung – Stand: 28.4.2021

### **§ 15 – Private Berufsunfähigkeitsversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung – Stand: 15.11.2022

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Stand: 15.11.2022

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit zusätzlicher Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit – Stand: 15.11.2022

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente-Alter) – Stand: 15.11.2022

### **§ 16 – Private Unfallversicherung**

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88)

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99)

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010/2008) – Stand: Oktober 2010/September 2007

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) – Stand: 25.3.2014

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2020) – Stand: Dezember 2020

Zusatz: Synopse der Bedingungen

### **§ 17 – Krankenversicherung**

Musterbedingungen 2009 für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) – Stand: Juni 2024

Musterbedingungen 2009 für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) –  
Stand: Juni 2024

**§ 18 – Transportversicherung**

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) – Volle  
Deckung – Stand: Mai 2020

DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung  
für Frachtführer, Spedition und Lagerhalter 2003/2011 (DTV-VHV laufende Ver-  
sicherung 2003/2011) – Stand: Mai 2020

**§ 19 – Vertrauensschadenversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung PremiumPlus  
Global (AVB VSV PremiumPlus Global)

**§ 20 – Warenkreditversicherung**

Allgemeine Bedingungen für die Warenkreditversicherung (AVB WKV 04)

Allgemeine Bedingungen für die Ausfuhrkreditversicherung (AVB AKV 04)

**§ 21 Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB  
2010) – Stand: 1.4.2014

**§ 22 – Umwelthaftpflichtversicherung**

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haft-  
pflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) –  
Stand: September 2009

**§ 23 – Umweltschadensversicherung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)  
– Stand: Oktober 2016

**§ 24 – D&O Versicherung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtver-  
sicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O) –  
Stand: Mai 2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die persönliche Absicherung des  
Selbstbehalts nach dem VorstAG (Persönliche Selbstbehaltsversicherung) – Stand:  
März 2010

# Musterverzeichnis

## § 2 Kraftfahrtversicherung

2.1: Verkehrsunfallklage bei Mitverschulden nach Inanspruchnahme der Kaskoversicherung (Quotenvorrecht) .....	180
---	-----

## § 3 Hausratversicherung

3.1: Klage gegen den Hausratversicherer .....	260
---	-----

## § 4 Wohngebäudeversicherung

4.1: Klage wegen Schadenfall in der Leitungswasserversicherung .....	313
--	-----

## § 5 Feuerversicherung

5.1: Klage wegen Schadenfall in der Feuerversicherung .....	398
---	-----

## § 6 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

6.1: Klage wegen Schadenfall in der Einbruchdiebstahlversicherung .....	455
---	-----

## § 7 Reisegepäckversicherung

7.1: Klage auf Leistung aus dem Reisegepäckversicherungsvertrag .....	505
---	-----

## § 8 Reiserücktrittskosten-Versicherung

8.1: Klage auf Leistung aus einem Vertrag über Reiserücktrittskosten-Versicherung .	537
---	-----

## § 11 Heilwesensversicherung

11.1: Deckungsklage gegen den Arzthaftpflichtversicherer .....	725
--	-----

## § 13 Rechtsschutzversicherung

13.1: Deckungsklage gegen Rechtsschutzversicherer .....	942
---	-----

## § 14 Lebensversicherung

14.1: Klage auf Auszahlung der Versicherungsleistung .....	1136
--	------

## § 15 Private Berufsunfähigkeitsversicherung

15.1: Klage auf Leistung und Beitragsfreistellung aus einem Vertrag über eine Berufsunfähigkeitsversicherung (Zusatzversicherung) .....	1303
---	------

## § 16 Private Unfallversicherung

16.1: Klage auf Krankenhaustagegeld nach Ablehnung wegen eines Ausschlussstatbestands .....	1391
---	------



# § 1 Versicherungsvertragsrecht

Dr. Hubert W. van Bühren

## Inhalt

	Rdn		Rdn
<b>A. Einleitung</b> .....	1	3. Versicherte .....	64
I. Begriff der „Versicherung“ .....	2	4. Sonstige Beteiligte .....	68
II. Versicherung als Gefahrgemeinschaft	4	X. Anzeigebliedenheiten (§ 19 VVG) ...	70
III. Seeversicherung .....	5	1. Einfache Fahrlässigkeit .....	71
IV. Rechtsgrundlagen .....	6	2. Grobe Fahrlässigkeit .....	73
1. Versicherungsvertragsgesetz von		3. Vorsatz .....	75
2008 (VVG) .....	7	4. Arglist .....	76
a) Aufbau des VVG .....	10	5. Belehrung .....	77
b) Einteilung der Versicherungs-		6. Nachfrageobliegenheit .....	78
verträge .....	11	7. Kausalität .....	79
c) Rechtscharakter der Vorschrift		8. Ausschlussfrist (§ 21 Abs. 3 VVG) .	80
des VVG .....	12	9. Rechtsprechung .....	81
aa) Zwingende Vorschriften ...	13	<b>C. Vorläufige Deckung (§§ 49–52 VVG)</b> .	82
bb) Halbzwingende Vorschriften	15	I. Beginn des Versicherungsschutzes ...	84
cc) Dispositive Vorschriften ...	17	II. Beendigung des Versicherungsschutzes	
2. Versicherungsaufsichtsgesetz 1901		(§ 52 VVG) .....	85
(VAG) .....	19	III. Aufrechnung .....	86
3. Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)	24	IV. Prämie .....	87
4. Allgemeine Versicherungsbedin-		<b>D. Versicherungsschein (§ 3 VVG)</b> .....	88
gungen (AVB) .....	28	<b>E. Rückwärtsversicherung (§ 2 VVG)</b> ...	89
a) Vereinbarung .....	28	<b>F. Beendigung des Versicherungsver-</b>	
b) Informationspflichten (§ 7 VVG)	31	<b>trages</b> .....	91
c) Inhaltskontrolle .....	33	I. Überblick .....	91
5. Besondere Bedingungen .....	36	II. Anfechtung .....	93
6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ...	37	1. Irrtumsanfechtung .....	94
7. Handelsgesetzbuch (HGB) .....	41	2. Anfechtung wegen arglistiger	
8. Internationales Versicherungsrecht	43	Täuschung .....	95
<b>B. Versicherungsvertrag</b> .....	46	III. Rücktritt .....	102
I. Formerfordernisse (§ 3 VVG) .....	47	1. Prämienverzug .....	103
II. Beratungspflichten (§ 6 VVG) .....	49	2. Verstoß gegen Anzeigebliedenheit	104
III. Informationspflichten (§ 7 VVG) .....	51	IV. Kündigung .....	105
IV. c.i.c.-Haftung (§ 311 Abs. 2 S. 1 BGB)	52	1. Ordentliche Kündigung .....	106
V. Annahme des Antrages (§ 151 BGB) ..	53	2. Verletzung einer vertraglichen	
VI. Divergenz zwischen Antrag und Police	54	Obliegenheit (§ 28 VVG) .....	107
VII. Fernabsatzverträge (§ 312b BGB) ...	55	3. Gefahrenerhöhung (§ 24 VVG) .....	108
VIII. Dauer des Versicherungsvertrages ...	56	4. Prämienenerhöhung .....	109
1. Formelle Vertragsdauer .....	57	5. Zahlungsverzug bei Folgeprämie	
2. Materielle Vertragsdauer .....	58	(§ 38 VVG) .....	110
3. Technische Vertragsdauer .....	59	6. Veräußerung der versicherten Sache	
4. Beginn und Ende der Versicherung		(§ 96 VVG) .....	111
(§ 10 VVG) .....	60		
IX. Beteiligte des Versicherungsvertrages.	61		
1. Versicherer .....	62		
2. Versicherungsnehmer .....	63		

	Rdn		Rdn
7. Schadenfall (§ 92 VVG) .....	112	<b>L. Obliegenheiten</b> .....	170
8. Wichtiger Grund .....	113	I. Gesetzliche Obliegenheiten .....	173
V. Widerruf (§ 8 VVG) .....	114	1. Hinweispflicht (§ 5 Abs. 2 VVG) ..	174
1. Widerrufserklärung .....	115	2. Anzeigepflicht (§ 30 VVG) .....	175
2. Frist .....	116	3. Auskunftspflicht (§ 31 VVG) .....	176
3. Beweislast .....	117	4. Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG) .....	177
4. Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 9 VVG) .....	118	5. Aufgabeverbot (§ 86 Abs. 2 VVG) ..	179
VI. Fehlendes versichertes Interesse (§ 80 VVG) .....	120	II. Vorvertragliche Anzeigepflichten (§ 19 VVG) .....	181
VII. Aufhebung .....	122	1. Einfache Fahrlässigkeit .....	182
<b>G. Prämie</b> .....	123	2. Grobe Fahrlässigkeit .....	184
I. Prämienschuldner .....	124	3. Vorsatz .....	185
II. Prämienzahlung .....	125	4. Arglist .....	186
III. Teilzahlung .....	126	5. Belehrung .....	187
IV. Lastschriftinzug .....	127	6. Kausalität .....	188
V. Teilprämie (§ 39 VVG) .....	128	7. Ausschlussfrist (§ 21 Abs. 3 VVG) ..	189
VI. Erstprämie (§ 33 VVG) .....	129	III. Vertragliche Obliegenheiten (§ 28 VVG) .....	190
VII. Folgeprämie .....	132	1. Kündigung (§ 28 Abs. 1 VVG) .....	191
VIII. Aufrechnung .....	136	2. Vorsatz .....	192
1. Aufrechnung durch den Versicherungsnehmer .....	137	3. Grobe Fahrlässigkeit .....	193
2. Aufrechnung durch den Versicherer	138	a) Überblick .....	194
IX. Prämienhöhung (§ 40 VVG) .....	139	b) Quotelung .....	198
X. Prämienenkung (§ 41 VVG) .....	140	c) Beweislastverteilung .....	199
XI. Verjährung .....	141	d) Mehrere Obliegenheits- verletzungen .....	200
XII. Rechtsprechung .....	142	e) Rechtsprechungsübersicht .....	202
<b>H. Versicherungswert</b> .....	143	4. Auskunfts- und Aufklärungsbli- eigenheit (§ 28 Abs. 4 VVG) .....	204
I. Überversicherung (§ 74 VVG) .....	144	5. Nachfrageobligation .....	205
II. Unterversicherung (§ 75 VVG) .....	145	6. Kausalität .....	206
III. Mehrfachversicherung (§§ 77 ff. VVG)	148	7. Arglist .....	207
<b>I. Taxwert (§ 76 VVG)</b> .....	149	8. Einschränkung der Leistungsfreiheit (§ 242 BGB) .....	209
<b>J. Wieder aufgefundenen Sachen</b> .....	150	9. Rechtsprechung .....	210
<b>K. Gefährdungssteigerung</b> .....	151	IV. Spontane Obliegenheit .....	211
I. Kausalität .....	152	<b>M. Risikoausschlüsse</b> .....	212
II. Subjektive Gefährdungssteigerung (§ 23 Abs. 1 VVG) .....	153	I. Primäre Risikobegrenzung .....	213
III. Objektive Gefährdungssteigerung (§ 23 Abs. 3 VVG) .....	159	II. Sekundärer Risikoausschluss .....	214
IV. Unerkannte Gefährdungssteigerung (§ 23 Abs. 2 VVG) .....	160	III. Risikoausschluss/Obliegenheit .....	216
V. Vertragsanpassung (§ 25 VVG) .....	161	<b>N. „Verhüllte“ Obliegenheit</b> .....	217
VI. Saldierung .....	163	I. Abgrenzungskriterien .....	218
VII. Beweislast .....	165	II. Rechtsprechung .....	221
1. Vorsatz .....	166	<b>O. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles</b> (§§ 81, 103 VVG) .....	222
2. Grobe Fahrlässigkeit .....	167	I. Vorsatzbegriff .....	223
3. Kausalität .....	168	II. Beweisführung .....	224
VIII. Rechtsprechung .....	169	III. Rechtsprechung .....	226

	Rdn		Rdn
<b>P. Grobe Fahrlässigkeit (§ 81 VVG)</b> . . . . .	227	a) Vorsatz . . . . .	285
I. Definition . . . . .	228	b) Grobe Fahrlässigkeit . . . . .	286
II. Objektive Voraussetzungen . . . . .	229	c) Einfache Fahrlässigkeit . . . . .	287
III. Subjektive Voraussetzungen . . . . .	231	2. Aufwendungsersatz (§ 83 VVG) . . . . .	288
IV. Augenblicksversagen . . . . .	232	VIII. Ermittlungskosten (§ 85 VVG) . . . . .	291
V. Alternatives Verhalten . . . . .	234	IX. Rechtsanwaltskosten . . . . .	294
VI. Rechtsprechung . . . . .	235		
VII. Partielle Leistungspflicht des Versicherers . . . . .	236	<b>T. Verjährung der Versicherungsansprüche (§ 195 BGB)</b> . . . . .	295
1. Quotelung . . . . .	237	I. Hemmung . . . . .	296
2. Beweislast . . . . .	239	II. Rechtsprechung . . . . .	298
3. § 81 VVG und § 28 VVG . . . . .	241		
4. Aktuelle Rechtsprechung . . . . .	243	<b>U. Sachverständigenverfahren (§ 84 VVG)</b> . . . . .	299
<b>Q. Entstehen des Versicherungsnehmers für Dritte</b> . . . . .	244	<b>V. Forderungsübergang (§ 86 VVG)</b> . . . . .	303
I. Erfüllungsgehilfe . . . . .	244	I. Quotenvorrecht . . . . .	304
II. Repräsentant . . . . .	245	II. Häusliche Gemeinschaft . . . . .	307
1. Definition . . . . .	246	III. Wirkung des Forderungsübergangs . . . . .	308
2. Rechtsprechung . . . . .	247	IV. Aufgabeverbot . . . . .	311
3. Wissenserklärungsvertreter . . . . .	248		
4. Wissensvertreter . . . . .	251	<b>W. Rechtsnachfolge bei Veräußerung der versicherten Sache (§§ 95–99 VVG)</b> . . . . .	316
<b>R. Versicherungsvermittler (§§ 59–73 VVG)</b> . . . . .	254	I. Fortbestand des Versicherungsvertrages . . . . .	317
I. Statusangaben . . . . .	255	II. Kündigung . . . . .	318
II. Hinweispflichten . . . . .	256	III. Veräußerung . . . . .	320
III. Beratungspflicht . . . . .	257	IV. Prämie . . . . .	321
IV. Schadensersatzpflicht (§ 63 VVG) . . . . .	258	<b>X. Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43–48 VVG)</b> . . . . .	322
V. Versicherungsvertreter . . . . .	259	I. Rechtstellung des Versicherungs- nehmers . . . . .	324
VI. Erfüllungshaftung . . . . .	264	II. Rechte des Versicherten (§ 44 VVG) . . . . .	325
VII. Beweislast . . . . .	265	<b>Y. Versicherungsprozess</b> . . . . .	327
VIII. Versicherungsmakler . . . . .	266	I. Feststellungsklage . . . . .	328
IX. Erlaubnispflicht . . . . .	267	II. Gerichtsstand (§ 215 VVG) . . . . .	329
X. Vermittlerregister . . . . .	268	III. Beweisführung . . . . .	331
XI. Pflichthaftpflichtversicherung . . . . .	269	1. Beweis des äußeren Bildes . . . . .	333
XII. Schlichtungsstelle (§ 214 VVG) . . . . .	270	2. bona-fides-Beweis (Redlichkeitsbeweis) . . . . .	336
XIII. Rechtsprechung . . . . .	271	3. Indizienbeweis . . . . .	341
<b>S. Versicherungsleistung</b> . . . . .	272	4. Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis) . . . . .	342
I. Versicherungswert (§ 88 VVG) . . . . .	274	5. Beweis der Schadenhöhe . . . . .	343
II. Neuwert . . . . .	275	6. Rückforderungsprozess . . . . .	344
III. Fälligkeit der Versicherungsleistung (§ 14 VVG) . . . . .	276	7. Parteivernehmung (§ 448 ZPO) . . . . .	345
1. Erhebungen des Versicherers . . . . .	277	8. Anhörung (§ 141 ZPO) . . . . .	347
2. Verzinsung . . . . .	279		
IV. Gutachten . . . . .	280		
V. Freistellung . . . . .	281		
VI. Rechtsschutz- und Abwehranspruch . . . . .	282		
VII. Rettungskosten (§§ 82, 83 VVG) . . . . .	283		
1. Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG) . . . . .	284		

## A. Einleitung

- 1 Das Privatversicherungsrecht ist in erster Linie Vertragsrecht; das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) befasst sich daher mit den Rechten und Pflichten der Beteiligten des Versicherungsvertrages. Das VVG ist **lex specialis** zum BGB; es gilt für alle Versicherungszweige, soweit nicht einzelne Vorschriften durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) abgeändert worden sind.

### I. Begriff der „Versicherung“

- 2 Der Begriff der Versicherung ist weder im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) noch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) definiert. Eine Versicherung liegt dann vor, wenn durch privaten Vertrag in einer Gefahrengemeinschaft gleichartiger Risiken ein Leistungsanspruch gegen den Versicherer für den Versicherungsnehmer begründet wird, bei dem sich ein Risiko- zum Schadenfall verwirklicht.

Auch das **VVG 2008** verzichtet auf eine Definition der Versicherung, da diese Definition sich an den aktuellen Versicherungsformen orientieren würde und die zukünftige Entwicklung der Versicherungsprodukte beeinträchtigen könnte. § 1 VVG beschränkt sich daher darauf, die typischen Vertragspflichten der Vertragspartien festzulegen:

- 3 **„§ 1 Vertragstypische Pflichten**

*1. Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat.*

*2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.“*

### II. Versicherung als Gefahrengemeinschaft

- 4 Die Versicherung in der Form des „**risk-pooling**“ beruht auf dem Gesetz der großen Zahl und der Zusammenfassung einer Masse von Risiken, die sich nach Möglichkeit nicht oder nur zu einem Bruchteil verwirklichen. Grundlage des Versicherungsgedankens ist das Risiko-Ausgleichskollektiv, die sogenannte Gefahrengemeinschaft, in der die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer durch ihr Prämienaufkommen die Mittel für diejenigen Versicherungsnehmer zur Verfügung stellen, die vom Versicherungsfall betroffen sind.

Klauseln und Vertragsbedingungen jedes Versicherungsvertrages sind unwirksam, wenn sie mit dem Grundgedanken der Gefahrengemeinschaft unvereinbar sind.<sup>1</sup>

### III. Seeversicherung

- 5 Gegenstand des Privatversicherungsrechts ist lediglich die Binnenversicherung, nicht die Seeversicherung.

<sup>1</sup> Prölss/Martin/*Armbrüster*, Einl. Rn 233 ff.

## IV. Rechtsgrundlagen

Die wichtigste gesetzliche Rechtsquelle des Versicherungsrechts ist das (reformierte) Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl I, 2631). Dieses Gesetz befasst sich ausschließlich mit der **Binnenversicherung**; es gilt nicht für die See- und Rückversicherung (§ 209 VVG). Die Seeversicherung ist im Handelsgesetzbuch (§§ 778–905 HGB) geregelt. Die **Rückversicherung** ist die Versicherung der vom (Erst-)Versicherer übernommenen Gefahr und ausschließlich vertraglich geregelt. Aber auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) und das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) sowie das Handelsgesetzbuch (**HGB**) sind für das Versicherungsvertragsrecht ebenso von Bedeutung wie das Pflichtversicherungsgesetz (**PfVVG**).

6

### 1. Versicherungsvertragsgesetz von 2008 (VVG)

Die Neufassung des noch aus dem Kaiserreich (1908) stammenden VVG ist von einer Expertenkommission vorbereitet worden, die den Entwurf eines fertig ausformulierten Versicherungsvertragsgesetzes vorgelegt hat. Obgleich in dieser aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission die Vertreter der Assekuranz zahlenmäßig dominierten, konnte dieser Entwurf als ausgewogen bezeichnet werden und ist auch im Gesetzgebungsverfahren nicht wesentlich verändert worden. Berücksichtigt worden ist das Bedürfnis nach einem modernen Verbraucherschutz, die umfassende Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist in die Beratungen und in die Fassung des Gesetzes eingeflossen. Kernpunkt des neuen VVG ist der **Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips** bei grober Fahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung. Nunmehr erhält der Versicherungsnehmer auch dann anteiligen Versicherungsschutz, wenn er sich grob fahrlässig verhalten hat.

7

Bei der **Lebensversicherung** werden die Versicherungsnehmer angemessen an den mit ihren Prämien erwirtschafteten Überschüssen **beteiligt**, erstmalig erhält der Versicherungsnehmer auch einen Anspruch auf Beteiligung an den **stillen Reserven**.

8

Das VVG sieht umfassende **Beratungs-** und **Informationspflichten** des Versicherers vor, auf die jedoch in einem gesonderten Schriftstück verzichtet werden kann.

Das VVG berücksichtigt auch die höchstrichterlichen Entscheidungen zur **Überschussbeteiligung** in der Lebensversicherung und zur Berechnung von **Mindestrückkaufswerten**.

Der gesellschaftlichen Entwicklung wird auch Rechnung getragen durch die Neufassung von § 67 Abs. 2 VVG a.F. (**Familienangehörigenprivileg**). Die Regressperre gem. § 86 Abs. 3 VVG wird nicht mehr davon abhängig gemacht, ob sich der Regress gegen einen Familienangehörigen richtet; es wird vielmehr darauf abgestellt, ob sich der Regress gegen ein Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft richtet.

Neu und für die Praxis besonders wichtig ist der **Gerichtsstand** des Versicherungsnehmers (§ 215 VVG), der erst während des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt worden ist. Das VVG 2008 gilt ab **1.1.2009** für alle Versicherungsverträge, also auch für Altverträge. Versicherungsfälle, die vor dem 1.1.2009 eingetreten sind, werden noch nach altem Recht behandelt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist nach dem 1.1.2008 abgeschlossen oder bereits vor dem 1.1.2009 auf das neue VVG umgestellt worden. Die Vorschriften des VVG gelten für alle Versicherungszweige, außer für die Seeversicherung und die Rückversicherung (§ 209 VVG).

9

**a) Aufbau des VVG**

- 10** Das VVG enthält zwingende, halbzwingende und dispositive Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige, von denen einige im VVG ausdrücklich geregelt sind.

**Teil 1 Allgemeiner Teil***Kapitel 1 Vorschriften für alle Versicherungszweige*

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1–18

Abschnitt 2 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten §§ 19–32

Abschnitt 3 Prämie §§ 33–42

Abschnitt 4 Versicherung für fremde Rechnung §§ 43–48

Abschnitt 5 Vorläufige Deckung §§ 49–52

Abschnitt 6 Laufende Versicherung §§ 53–58

Abschnitt 7 Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

Unterabschnitt 1 Mitteilungs- und Beratungspflichten §§ 59–68

Unterabschnitt 2 Vertretungsmacht §§ 69–73

*Kapitel 2 Schadensversicherung*

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften §§ 74–87

Abschnitt 2 Sachversicherung §§ 88–99

**Teil 2 Einzelne Versicherungszweige**

Kapitel 1 Haftpflichtversicherung §§ 100–124

Kapitel 2 Rechtsschutzversicherung §§ 125–129

Kapitel 3 Transportversicherung §§ 130–141

Kapitel 4 Gebäudefeuerversicherung §§ 142–149

Kapitel 5 Lebensversicherung §§ 150–171

Kapitel 6 Berufsunfähigkeitsversicherung §§ 172–177

Kapitel 7 Unfallversicherung §§ 178–191

Kapitel 8 Krankenversicherung §§ 192–208

**Teil 3 Schlussvorschriften §§ 209–216****b) Einteilung der Versicherungsverträge**

- 11** Das VVG unterscheidet zwischen der **Schadensversicherung** und der **Summenversicherung**. Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den durch den Versicherungsfall eingetretenen **Vermögensschaden** nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu ersetzen. Das frühere VVG enthielt noch ein ausdrückliches **Bereicherungsverbot** (§ 55 VVG a.F.). Das neue VVG enthält keine entsprechende Vorschrift, gleichwohl bleibt auch bei jetziger Rechtslage ein Spiel- oder Wettcharakter eines Versicherungsvertrages unzulässig: Eine **Überversicherung** mit dem Ziel, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, führt auch weiterhin zur Nichtigkeit des Vertrages (§ 74 VVG).

In der **Krankenversicherung** (§ 200 Abs. 2 VVG) gibt es auch weiterhin ein Bereicherungsverbot: Bei Ansprüchen gegen mehrere Erstattungsverpflichtete darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen des Versicherungsnehmers nicht übersteigen.

**c) Rechtscharakter der Vorschrift des VVG**

Das VVG enthält zwingende, halbzwingende und dispositive Vorschriften.

12

**aa) Zwingende Vorschriften**

Zwingende Vorschriften sind solche, von denen weder zugunsten des Versicherungsnehmers noch zu Ungunsten des Versicherers abgewichen werden darf. Die zwingenden Vorschriften des VVG enthalten dann jeweils eine ausdrückliche Bestimmung, in der auf die Nichtigkeit der Unwirksamkeit anders lautender Vereinbarungen hingewiesen wird.

13

*Beispiel: § 5 Abs. 4 VVG*

14

„Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.“

**bb) Halbzwingende Vorschriften**

Halbzwingende Vorschriften sind solche, von denen nicht zum **Nachteil** des Versicherungsnehmers abgewichen werden darf.

15

*Beispiel: § 18 VVG*

16

„Von § 3 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1 bis 3, den §§ 6 bis 9 und § 11 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 1 S. 1, § 15 VVG kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.“

**cc) Dispositive Vorschriften**

Alle anderen Normen des VVG sind im Rahmen der §§ 305 ff. BGB abdingbar.

17

*Beispiel: § 76 Abs. 1 VVG*

18

„Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden.“

**2. Versicherungsaufsichtsgesetz 1901 (VAG)**

Die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Form der Versicherungsaufsicht ist das System der materiellen Staatsaufsicht, dem alle inländischen Versicherungsunternehmen unterliegen. Durch das 3. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG ist es zum 1.7.1994 zu wesentlichen Veränderungen gekommen.

19

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft erhalten in ihrem jeweiligen Herkunftsland einen „**Europäischen Pass**“, mit dem sie in sämtlichen Mitgliedstaaten tätig werden dürfen. Sie unterliegen hierbei nur der Rechts- und Finanzaufsicht des jeweiligen Herkunftsstaates.

20

Die deutschen Versicherungsunternehmen werden weiterhin der Rechts- und Finanzaufsicht des **Bundesaufsichtsamtes** für das Versicherungswesen unterstellt und zwar für ihre gesamte Tätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Zum 1.5.2002 ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und den Wertpapierhandel zu einer neuen Behörde zusammengelegt worden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BAFin**).

21

Die bisherige **Genehmigungspflicht** von Tarifen und Bedingungen durch die Bundesanstalt ist entfallen, so dass nunmehr auch die deutschen Versicherer Tarife und Bedingungen frei bestimmen dürfen. Die einzige Inhaltskontrolle bleiben dann die Bestimmungen des VVG und des BGB

22

(§§ 305 ff.) zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.<sup>2</sup> Gleichwohl wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch in Zukunft eine AVB-Kontrolle ausüben: Gemäß § 298 VAG (§ 81 VAG a.F.) ist die Bundesanstalt befugt, Maßnahmen gegen Versicherungsunternehmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, einen Missstand zu vermeiden oder zu beseitigen.<sup>3</sup>

- 23** In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind die Versicherer nunmehr in der Gestaltung ihrer Versicherungsbedingungen frei, bis auf gewisse Mindeststandards, wie z.B. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Während früher alle Versicherer nach einheitlichen Bedingungen arbeiteten, konnte sich der Versicherungsnehmer auf einen Preisvergleich beschränken. Nunmehr muss er sich auch von Inhalt und Umfang des Leistungsversprechens überzeugen und im Einzelnen abwägen, ob und welche Risiken tatsächlich versichert sind.

### 3. Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

- 24** Das Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter ist im Jahre 1939 eingeführt und 1965 neu gefasst worden. Das Pflichtversicherungsgesetz gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Nur im Rahmen dieses Gesetzes gibt es den **Direktanspruch** in allen Ländern der Europäischen Union – außer in Großbritannien und Irland – gegen den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer (in Deutschland: § 115 VVG).

- 25** Um den Schutz der Verkehrsunfallopfer möglichst lückenlos zu gestalten, ist gem. § 12 PflVG ein **Entschädigungsfonds** gebildet worden, der insbesondere dann eintritt, wenn

- das schädigende Fahrzeug nicht ermittelt werden kann,
- eine Haftpflichtversicherung überhaupt nicht besteht,
- die Haftpflichtversicherung wegen Vorsatzes nicht einzutreten braucht.

Der Anspruch gegen den Entschädigungsfonds besteht nur subsidiär, wenn weder gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer noch aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Schadensersatzansprüche durchgesetzt werden können.

- 26** Bei **Unfallflucht** des Schädigers ist der Leistungsanspruch nochmals eingeschränkt:

- Schmerzensgeld wird nur bei besonderer Schwere der Verletzung zur Vermeidung grober Unbilligkeit gezahlt.
- Sachschäden am Fahrzeug werden überhaupt nicht ersetzt, während für weitere Sachschäden ein Selbstbehalt von 500,00 EUR gilt.
- Ausnahmsweise werden Fahrzeugschäden dann ersetzt, wenn diese bei Verletzung oder Tötung eines Fahrzeuginsassen entstanden sind (§ 12 Abs. 2 S. 2 PflVG).

- 27** Der Entschädigungsfonds wird von Beiträgen aller Kraftfahrzeugversicherer gespeist; die Höhe der Umlage richtet sich nach den direkten Beitragseinnahmen des vorletzten Schadenjahres. Dieser Entschädigungsfonds wird von einem eingetragenen Verein verwaltet, an den auch Ansprüche zu richten sind:

Verkehrsofferhilfe e.V.  
 Wilhelmstr. 43/43 G  
 10117 Berlin

<sup>2</sup> Prölss/Martin/Armbrüster, Einl. Rn 35 ff.

<sup>3</sup> Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG-Kommentar, 5. Aufl., § 81 VAG Rn 1 ff.

## 4. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

### a) Vereinbarung

Die AVB werden Bestandteil des Versicherungsvertrages in der bei Vertragsschluss vereinbarten und zugrunde gelegten Fassung. 28

#### *Beispiel*

In der **Hausratversicherung** sind die VHB mehrfach geändert worden, so dass als AVB in Betracht kommen: VHB 1942, VHB 1966, VHB 1974, VHB 1984, VHB 1992, VHB 2000, VHB 2008, VHB 2010, VHB 2022. 29

Vom früheren Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigte AVB wurden bis zum 1.7.1994 auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie dem Versicherungsnehmer nicht ausgehändigt worden waren (§ 23 Abs. 3 AGB-Gesetz a.F.). Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ist zum 1.5.2002 mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Wertpapierhandel zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) verschmolzen. Nunmehr werden AVB nur dann Bestandteil des Versicherungsvertrages, wenn sie dem VN zusammen mit einer Verbraucherinformation auch tatsächlich ausgehändigt worden sind. 30

### b) Informationspflichten (§ 7 VVG)

Nach § 7 Abs. 1 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung sämtliche Vertragsunterlagen in Textform mitzuteilen. Inhaltlich dieselbe Bestimmung enthält § 312c Abs. 1 S. 1 BGB für die Verbraucherinformation in Fernabsatzverträgen. Die vorvertragliche Informationspflicht des Versicherers gilt für alle Versicherungsnehmer, also auch für **juristische Personen**. 31

Zu den Vertragsunterlagen gehört auch eine **Verbraucherinformation** gem. § 7 Abs. 2 VVG, die Angaben zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg enthalten muss (§ 7 Abs. 2 VVG). Diese VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) bestimmt in § 4 InfoV, dass in einem gesonderten **Produktinformationsblatt** die wichtigsten Informationen enthalten und den zu erteilenden Informationen voranzustellen sind.<sup>4</sup>

Der Versicherungsnehmer kann auf die Informationen gem. § 7 Abs. 1 S. 1 VVG durch eine „**gesonderte schriftliche Erklärung**“ verzichten (§ 7 Abs. 1 S. 3 VVG). Es ist zu befürchten, dass dieser Verzicht nicht die Ausnahme bleibt, sondern zur Regel wird. Ein formularmäßiger Verzicht auf Information über den Versicherungsvertrag dürfte gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB verstoßen, da von dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 1 S. 1 VVG abgewichen wird.<sup>5</sup> Wenn ein Versicherer durch einen formularmäßig vorgesehenen Informationsverzicht planmäßig den gesetzlichen Regelatbestand in § 7 Abs. 1 VVG umgeht, liegt ein Missstand i.S.v. § 298 Abs. 1 VAG (früher § 81 VAG) vor, der zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen kann.<sup>6</sup> Die regelmäßige Vereinbarung eines Informationsverzichts würde weiterhin als unlauterer **Wettbewerbsverstoß** i.S.v. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG zu werten sein.<sup>7</sup> Soweit daher ein Verzicht auf die gesetzlich vorgesehenen Informationen gem. § 7 Abs. 1 VVG wirksam sein kann, ist dies nur durch eine individuelle vertragliche Vereinbarung möglich,<sup>8</sup> zumal § 7 Abs. 1 S. 3 VVG ausdrücklich bestimmt, dass ein Verzicht nur „*durch eine gesonderte schriftliche Erklärung*“ zulässig ist. 32

4 Text und Begründung zur VVG-InfoV sind abgedr. in BGBl I, 3004 und in VersR 2008, 183.

5 Römer, VersR 2006, 741.

6 Römer, VersR 2006, 741.

7 Prölss/Martin/Rudy, § 7 VVG Rn 18.

8 Prölss/Martin/Rudy, § 7 VVG Rn 19.

### c) Inhaltskontrolle

- 33** Die AVB unterliegen als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versicherer der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB. Unwirksam sind daher überraschende und solche Klauseln, die den Versicherungsnehmer entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB).

Klauseln, mit denen sich der Versicherer ein uneingeschränktes Recht vorbehält, Prämien, Tarife und sonstige Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag abzuändern, sind wegen Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam.

Nach heutiger herrschender Meinung sind AVB **nicht Gesetzesähnlich** auszulegen, sondern so, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Hierbei ist auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abzustellen.<sup>9</sup> Folgerichtig kommt es nicht auf die Entstehungsgeschichte der AVB an, da der Versicherungsnehmer typischerweise diese nicht kennt.<sup>10</sup> Nur solche Klauseln unterliegen der Inhaltskontrolle, die von Rechtsvorschriften abweichen oder sie ergänzen; AVB, die mit den Vorschriften des VVG übereinstimmen, sind kontrollfrei.<sup>11</sup>

- 34** Bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen ist abzustellen auf das

- Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB),
- Abweichungsverbot (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB),
- Aushöhlungsverbot (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

- 35** Wenn AVB-Klauseln unklar sind, geht dies gem. § 305c BGB zu Lasten des Versicherers;<sup>12</sup> dies gilt nicht, wenn die AVB von einem Makler entworfen und auf dessen Verlangen in den Versicherungsvertrag einbezogen worden sind.<sup>13</sup>

## 5. Besondere Bedingungen

- 36** Besondere Bedingungen sind meist Zusätze zu den AVB, in denen eine besondere Umschreibung des versicherten Risikos vorgenommen wird. Handelt es sich um **vorformulierte Bedingungen** des Versicherers, so sind sie ebenfalls AVB.<sup>14</sup> Der Versicherer ist jedoch nicht „Verwender“, wenn die AVB von einem Makler entworfen und auf dessen Veranlassung in den Vertrag einbezogen worden sind.<sup>15</sup>

## 6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 37** Das BGB enthält nur wenige versicherungsrechtliche Bestimmungen:

- §§ 330–332 BGB (Lebensversicherung),
- §§ 1045, 1046 BGB (Nießbrauch),
- §§ 1127–1130 BGB (Gebäudeversicherung).

- 38** Aus dem privatrechtlichen Charakter des Versicherungsvertrages ergibt sich, dass für diesen Vertrag die allgemeinen Vorschriften des BGB gelten, soweit nicht im VVG eine spezielle Vorschrift enthalten ist, die den Bestimmungen des BGB als **lex specialis** vorgeht.

<sup>9</sup> Prölss/Martin/*Armbrüster*, Einl. Rn 260; Römer/Langheid/*Rixecker*, § 1 VVG Rn 37.

<sup>10</sup> Prölss/Martin/*Armbrüster*, Einl. Rn 284; Römer/Langheid/*Rixecker* § 1 VVG Rn 38.

<sup>11</sup> Prölss/Martin/*Armbrüster*, Einl. Rn 85.

<sup>12</sup> Langheid/*Rixecker/Rixecker*, § 1 VVG Rn 67 ff.

<sup>13</sup> BGH – IV ZR 4/08, VersR 2009, 1477.

<sup>14</sup> Prölss/Martin/*Armbrüster*, Einl. Rn 26.

<sup>15</sup> BGH – IV ZR 4/08, VersR 2009, 1477.

*Beispiel*

Die Rechtsfolgen des **Prämienverzuges** sind abweichend von § 323 BGB abschließend in §§ 37, 38 VVG geregelt.

Soweit das VVG daher keine abweichenden Vorschriften enthält, ist auf das BGB zurückzugreifen. Hierzu gehören aus dem BGB insbesondere die Vorschriften über die

- Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.),
- die Willenserklärungen (Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und Drohung (§§ 119 ff.),
- sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138),
- das Zustandekommen des Vertrages (§§ 145 ff.),
- Vertragsgestaltung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff.),
- Verzugszinsen (§ 288).

**7. Handelsgesetzbuch (HGB)**

Auch das HGB enthält nur wenige versicherungsrechtliche Vorschriften: In § 1 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist von der Versicherung gegen Prämie die Rede und in § 363 Abs. 2 HGB von der Transportversicherungspolice. Das HGB ist jedoch gleichwohl in der täglichen Praxis von Bedeutung bei Vertretung eines Kaufmannes gem. § 1 HGB gegen eine Versicherungsgesellschaft für die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen (§ 95 GVG). Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag sind Ansprüche aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft.<sup>16</sup>

*Hinweis*

Bei Vertretung von Versicherungsnehmern, die Kaufleute (§ 1 HGB) sind, empfiehlt es sich, den Rechtsstreit bei der Kammer für Handelssachen anhängig zu machen, da dort mehr nach praktischen Gesichtspunkten als nach „versicherungsrechtlichem Hochreck“ entschieden wird.

**8. Internationales Versicherungsrecht**

Die deutschen Gerichte sind nach den Regeln der ZPO über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12–37 ZPO) und nach der Gerichtsstandregelung in § 215 VVG auch zuständig, soweit Ansprüche gegen einen ausländischen Versicherer geltend gemacht werden. Deckungsansprüche aus einem Versicherungsvertrag mit einem ausländischen Versicherer können daher nach deutschem Recht vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.<sup>17</sup> Schadensersatzansprüche nach dem Pflichtversicherungsgesetz bei Beteiligung eines Ausländers können ebenfalls in Deutschland und gegebenenfalls vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Die **4. KH-Richtlinie** der EU (BGBl I 2002, 2586) hat die Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen, die sich innerhalb der europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen und Lichtenstein) und in der Schweiz erheblich vereinfacht. Diese Richtlinie erstreckt sich auch auf die neu beigetretenen EU-Staaten. Nach dieser Richtlinie sind die Kfz-Versicherer gehalten

- eine nationale Auskunftsstelle zur Ermittlung des verantwortlichen Versicherers einzurichten,
- einen Schadenregulierungsbeauftragten einzurichten,
- eine Entschädigungsstelle einzurichten, die tätig wird, wenn der Schadenregulierungsbeauftragte nicht innerhalb von drei Monaten den Schaden reguliert oder eine begründete Stellungnahme abgegeben hat.

<sup>16</sup> OLG Hamm – 20 U 229/99, zfs 2000, 496.

<sup>17</sup> Prölss/Martin/Klimke, § 215 VVG Rn 35.